



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. August 1970

Teil II Nr.71

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 70	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln.....	503
31. 7. 70	Anordnung über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten.....	505
5. 8. 70	Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial.....	507
31.7.70	Anordnung Nr. 1 über die Anerkennung natürlicher Heilmittel	509
10. 8. 70	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP)	510
10. 8.70	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP)	510
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	510

Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln

vom 27. Juli 1970

Zur weiteren Durchsetzung der ökonomischen Verwendung und eines rationellen Umlaufes von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe aller Eigentumsformen beim Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln.

(2) Durch diese Anordnung werden nicht berührt:

— Rechtsvorschriften, durch die die Behandlung von Verpackungsmitteln als Pfandverpackung oder der Kauf und Rückkauf von Verpackungsmitteln festgelegt ist;

— Rechtsvorschriften oder preisrechtliche Regelungen über die Berechnung von Abgeltungen für Abnutzung, Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Leihverpackung.*

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 30. September 1969 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. II S. 531) nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung sind:

— Obst- und Gemüsesteigen;

— Verpackungsmittel aus Importen, soweit sie auf Grund ihrer Beschaffenheit einen mehrmaligen Umschlag gestatten.

Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln legt fest, welche Importverpackung als Leihverpackung zu behandeln ist;

* z.-Z. gelten:

— § 18 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1967 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh - (GBl. II S. 185)

— § 8 Abs. 4 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 28/2 vom 17. November 1969 - Handelspreise für frisches Obst und Gemüse - (GBl. II S. 588)

— Anweisung vom 1. November 1960 über die Rücklieferung von Fässern an die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft Nr. 48 60)